

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes 1 „Östliche Altstadt“

Vom 14. Dezember 2021

Auf Grund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Lichtenfels folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

(1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert werden. Das Gebiet wird hiermit zur Behebung der städtebaulichen Missstände als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung Sanierungsgebiet 1 „Östliche Altstadt“.

(2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke innerhalb der im Lageplan (M 1:1000) vom 11.02.2013 (Plan Abgrenzung Sanierungsgebiete SAN 1, SAN 2, SAN 3, Planfertiger Fa. Bayerngrund, Nürnberg) abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

(3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegung Flurstücke aufgelöst oder neu gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Durchführungszeitraum

Die Dauer der Sanierung wird auf 15 Jahre festgelegt.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntgabe rechtsverbindlich.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lichtenfels über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes 1 „Östliche Altstadt“ vom 17.05.1993 außer Kraft.

Lichtenfels, den 14.12.2021
Stadt Lichtenfels

Andreas Hügerich
Erster Bürgermeister